

**Satzung
der Stadt Cuxhaven
über die Erhebung von Beiträgen
zum Straßenbau (Straßenbaubeitragssatzung)
vom 27. Juni 2002**

Aufgrund der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des NKAG vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 20. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Cuxhaven erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie ihrer öffentlichen Fußgängerzonen von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Beitragspflichtige), Beiträge nach Maßgabe der §§ 6 und 11 NKAG und dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches zu erheben sind.

(2) Beiträge werden nicht erhoben für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen;
2. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen;
3. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung
3. die Freilegung der Flächen;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege, Plätze und Fußgängerzonen gilt dies sinngemäß;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und deren Begrünung,

60.3

STRASSENBAUBEITRAGSSATZUNG

- d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind;
 - h) niveaugleiche Mischflächen;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzurechnen sind;
7. die Bereitstellung des zur Ausführung der beitragsfähigen Maßnahme benötigten Fremdkapitals.
- (2) Bei Gemeindeverbindungsstraßen und anderen Straßen im Außenbereich (§ 47 Nr. 2 und 3 NStrG) gehören die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 5 Buchstaben b), d) und g) nicht zum beitragsfähigen Aufwand.
- (3) Bei der Einrichtung von Fußgängerzonen gehören zum beitragsfähigen Aufwand auch die Kosten einer attraktiven Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung. Dies gilt insbesondere für Schmuckpflaster, Zierleuchten, Sitzbänke, Überdachungen, Ausstellungsvitrinen, Brunnenanlagen und Kunstwerke sowie Bepflanzungen in Blumenkübeln, Beeten und Hochbeeten mit Zierpflanzen, Sträuchern und Bäumen.
- (4) Bei der Einrichtung von verkehrsberuhigten Straßen gehören zum beitragsfähigen Aufwand auch die Kosten für den Einbau von Hindernissen zur Durchsetzung der Verkehrsberuhigung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Wenn nichts anderes bestimmt ist, wird der Beitrag nach Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung im Ganzen berechnet und erhoben.
- (2) Solange die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Stadt bestimmen, dass
- 1. Beiträge zum Aufwand für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden (Abschnittsbildung),
 - 2. der Aufwand für beitragsfähige Maßnahmen an mehreren öffentlichen Einrichtungen oder deren Abschnitten zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst wird,
 - 3. nach Beendigung der Arbeiten an Teilen der öffentlichen Einrichtung Beiträge zum Aufwand für diese Teile erhoben werden (Aufwandsspaltung); dies gilt für
 - a) den Grunderwerb der öffentlichen Einrichtung, sobald dieser abgeschlossen ist,
 - b) die Freilegung der öffentlichen Einrichtung, sobald diese abgeschlossen ist,
 - c) den Ausbau der Fahrbahn mit oder ohne Randsteine(n) oder Schrammborde(n),
 - d) den Ausbau der Radwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine(n) oder Schrammborde(n),
 - e) den Ausbau der Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine(n) oder Schrammborde(n),

- f) den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine(n) oder Schrammborde(n),
- g) den Ausbau niveaugleicher Mischflächen,
- h) den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
- i) den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Einrichtung,
- j) den Ausbau der Parkflächen oder einer von ihnen,
- k) den Ausbau der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, auch in Ausgestaltung als Grünflächen, oder einer von ihnen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird, abgesehen vom Fall des § 6 Absatz 3 Satz 3 NKAG, nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4

Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Bei der Abrechnung selbständig nutzbarer Abschnitte der öffentlichen Einrichtung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (3) In den Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Aufwandsspaltungsbeschluss.
- (4) Die beitragsfähige Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 3 ist erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist. Der Aufwand ist berechenbar, wenn der Stadt alle Rechnungen der ausführenden Firmen zugegangen sind.
- (5) Sieht der Auftrag zur Ausführung der beitragsfähigen Maßnahme eine Abnahme vor, so ist die Maßnahme bis zur Abnahme nicht beendet.
- (6) Ist zur Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme Grunderwerb erforderlich, so ist die Maßnahme bis zum Eigentumswechsel nicht beendet.
- (7) Bei Umbau einer bisher auch für den Fahrzeugverkehr gewidmeten Straße zu einer Fußgängerzone ist die beitragspflichtige Maßnahme bis zum Wirksamwerden der Teileinziehung nach § 8 NStrG nicht beendet.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand (umlagefähiger Aufwand) beträgt
 - 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen: 75 v.H.,
 - 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr,
 - a) für Fahrbahnen mit oder ohne Hindernisse zur Durchsetzung der Verkehrsberuhigung, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen, Radwege sowie Anpassungsaufwand wegen Veränderung des Straßenniveaus: 40 v.H.,
 - b) für kombinierte Geh- und Radwege sowie für niveaugleiche Mischflächen einschließlich der Hindernisse zur Durchsetzung der Verkehrsberuhigung: 50 v.H.,

60.3

STRASSENBAUBEITRAGSSATZUNG

- c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, für Beleuchtungseinrichtungen, für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der öffentlichen Einrichtung: 60 v.H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen: 70 v.H.,
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb von Parkstreifen, Radwege sowie Anpassungsaufwand wegen Veränderung des Straßenniveaus: 30 v.H.,
 - b) für kombinierte Geh- und Radwege: 40 v.H.;
 - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, für Beleuchtungseinrichtungen, für Randstreifen und Schrammborde, für Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung: 50 v.H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen: 60 v.H.,
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG: 30 v.H.,
5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG: 75 v.H.,
6. bei Fußgängerzonen
- für Straßenbau, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung: 75 v.H.,
 - für die Ausstattung i. S. von § 2 Abs. 3: 30 v.H..

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Stadt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Maßnahme. Berücksichtigungsfähige Grundstücke, die im Eigentum der Stadt stehen, werden wie die übrigen berücksichtigungsfähigen Grundstücke behandelt.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 5 NKAG zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt Cuxhaven zu verwenden.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Verteilungsregelung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und/oder 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze,

der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Parallelen, die in einem Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht oder nur mit einem Grundstücksteil an die öffentliche Einrichtung angrenzen, der lediglich die regelmäßige Verbindung zu der öffentlichen Einrichtung herstellt, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen, die in einem Abstand von 40 m zu ihr verläuft. Grundstücksteile, die lediglich die regelmäßige Verbindung zu der öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung verläuft.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei

60.3

STRASSENBAUBEITRAGSSATZUNG

allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet; bei einer durch den Bebauungsplan vorgeschriebenen Dachneigung von 35° bis 48°, jeweils einschließlich, und einer festgesetzten Firsthöhe bis zu 8,50 m bzw. einer festgesetzten Traufhöhe bis zu 4,00 m wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe baulicher Anlagen noch die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) bis c);

2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Sind unter den berücksichtigungsfähigen Grundstücken (§ 6 Absatz 1) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan fest-gesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kerngebiet (§ 7 BauNVO), Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO), Industriegebiet (§ 9 BauNVO) oder Sondergebiet (§ 11 BauNVO) liegen, auch andere berücksichtigungsfähige Grundstücke vorhanden, wird der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor für die überwiegend gewerblich genutzten Grundstücke mit 1,5 bzw. für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten liegenden Grundstücke mit 2,0 vervielfacht.

Gewerblich genutzt im Sinne dieser Satzung sind auch solche Grundstücke, die in einer der gewerblichen Nutzung gleichartigen Weise genutzt werden, insbesondere Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahnhofs-, Krankenhaus-, Schulgebäuden und Praxen freiberuflich Tätiger.

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,5,
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0, 0333,
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Zelt- und Campingplätze ohne Bebauung 0,5,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss;
für die Restfläche gilt a),
 - d) sie als Zelt- oder Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss;
für die Restfläche gilt b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss;
für die Restfläche gilt a).
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

60.3

STRASSENBAUBEITRAGSSATZUNG

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die bzw. der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 10

Vorausleistungen

(1) Sobald mit den Bauarbeiten zur Durchführung der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen erheben.

(2) Die Vorausleistungen werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung berechnet, wobei die voraussichtlichen Kosten geschätzt werden.

(3) Die Vorausleistung ist entsprechend § 6 Abs. 7 Satz 2 NKAG mit dem endgültigen Beitrag zu verrechnen, auch wenn die bzw. der Vorausleistende nicht beitragspflichtig im Sinne des § 9 ist.

§ 11

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12

Ablösung von Straßenbaubeiträgen

(1) Solange die sachliche Beitragspflicht (§ 4) noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Straßenbaubeitrags durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Aufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln.

Stehen bereits beitragsfähige Kosten fest, so sind diese zu berücksichtigen.

(3) Der nach Absatz 2 ermittelte beitragsfähige Aufwand ist nach den Vorschriften dieser Satzung auf die berücksichtigungsfähigen Grundstücke zu verteilen.

(4) Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 13

Vorauszahlung auf den Straßenbaubeitrag

Vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen auf den Straßenbaubeitrag im Sinne des NKAG sind auch in Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung zulässig, soweit sie nicht grob und unbillig von dem sich bei Anwendung dieser Satzung ergebenden Betrag abweichen.

§ 14

Besondere Zufahrten

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers oder der bzw. des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigung - auf deren bzw. dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 15

Auskunftspflichten

Jeder, der nach den Bestimmungen dieser Satzung als Beitragspflichtiger in Betracht kommt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt ihr die zur Feststellung der Beitragspflicht und zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Ordnungswidrigkeit

(1) Wer vorsätzlich oder leichtfertig § 15 zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, Beiträge zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile zu erlangen, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Cuxhaven über die Erhebung von Beiträgen zum Straßenbau (Straßenbaubeitragssatzung) vom 18. Dezember 1980 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 13. Juni 1996 außer Kraft.

Cuxhaven, den 27. Juni 2002

Stadt Cuxhaven

Heyne
Oberbürgermeister

(L. S.)

- Veröffentlicht am 11.07. 2002 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 27, S. 298